

Nichtamtlicher Theil.

Aufruf an Preussens Sortimentshändler.

Man scheint es polizeilich darauf abgesehen zu haben, den preussischen Buchhändlern, die bis jetzt in ihrem Gewerbe keinen Schutz hatten, das Geschäft bis zum Ueberdruß satt zu machen. Betrachten wir, was vorgefallen, so müssen wir Alle eingestehen, daß die Demüthigungen und Kränkungen, welche man uns kürzlich auferlegt hat, ihres Gleichen in den Annalen des Buchhandels vergeblich suchen. Wer ist nicht auf's Tiefste davon ergriffen, daß man unserm Geschäft nicht soviel Achtung schenkt, wenigstens die Handlungsbücher unverehrt zu lassen! Was haben wir wohl Heiligeres als unsere Bücher!

Die neueste Zeit ist für den preussischen Buchhandel eine Jammerzeit. — Und das passiert alles unter den Augen eines hochherzigen, edlen Monarchen, — den jeder verehrt, der um ihn lebt, von dem wir wissen, daß er das Gute pflegt, wo er es nur weiß!

Unmöglich handelt die Polizei-Behörde im Interesse des erhabenen Monarchen, wenn sie den guten Theil seiner gewerblichen Unterthanen auf ungesegnete Weise rücksichtslos behandelt. Fast könnte es scheinen, als gieng man absichtlich darauf aus, Zwietracht zwischen Fürst und Volk zu erregen. — So kann es nicht bleiben, aber daß es anders wird, dafür müssen wir wirken. Machen wir einmal den Versuch, eine Immediat-Vorstellung an Se. Maj. den König zu richten, worin wir die ganze Lage des Buchhandels darstellen und zwar

- a) seine Schutzlosigkeit hinsichtlich der vielen Conzessions-Ertheilungen,
- b) das dadurch entstandene Unwesen der Eindringlinge, welche weder die moralische Bildung noch die geistige Befähigung zum Buchhandel haben;
- c) die gewaltsamen Bedrückungen der Presse mit Beziehung auf die mancherlei polizeilichen Eingriffe;
- d) das Unwesen der schlechten Presse etc.

Wir haben das Vertrauen zu dem Wohlwollen und der Gerechtigkeitsthebe des Königs, daß eine solche Vorstellung preussischer Buchhändler nicht ohne Erfolg bleiben werde; gewiß würde die ganze Lage der Presse und des Buchhandels in ernstliche Erwägung gezogen werden: es würde jedenfalls etwas für uns geschehen. Schlafen wir also nicht und machen wir diesen wichtigen Gegenstand zu einer Lebensfrage preussischer Buchhändler.

Ein Sortimentshändler.

Die Uebereinkunft wegen der Haftpflicht für fremdes Eigenthum.

Den Antrag des sel. Herrn Liesching (dessen frühes Hinscheiden wohl allgemein im deutschen Buchhandel als ein großer Verlust anerkannt ist), durch Berathung in der General-Versammlung eine Ufsatz festzustellen, „für wessen Gefahr das nicht auf feste Rechnung Versandte lagere,“ hat wohl Niemand freudiger begrüßt als ich, den die Erfahrung es so schwer hatte empfinden lassen, sowohl daß im Buchhandel eine solche Ufsatz zur allgemeinen Richtschnur nicht vorlag, als, daß keine Gelegenheit gegeben war, die darüber herrschenden und sich ganz entgegenstehenden Ansichten kennen zu lernen. Es liegt auf der Hand, daß das Prinzip vor der Anwendung festgestellt sein muß, wenn es Nutzen tragen soll, nach geschehenem Unglück hört jede unbefangene fruchtbringende Kritik auf. Mit großer Spannung wartete ich deshalb auf den Bericht des über diese Frage niedergesetzten Ausschusses, dessen Abdruck im Börsenbl. in der General-Versammlung der letzten D.-M. beschlossen wurde. Mit vielen Andern hielt ich derzeit eine gründliche allgemeine Discussion für nöthig und deutete nur einen Punkt an, der es dem Sortimentshändler unmöglich machen würde, die vorgelegte Uebereinkunft zur sofort eintretenden Geltung zu unterschreiben (diese Einleitung meiner Worte ist im Ab-

druck des Protokolls weggeblieben und diese entbehren dadurch des Verständnisses). Als das Jahr zu Ende gieng, ohne durch den Abdruck des Ausschussberichts die nothwendige Discussion im Börsenblatte zu eröffnen, erlaubte ich mir, eine darauf bezügliche Anfrage bei unserm geehrten Börsen-Vorsteher, Herrn Frommann, und erfahre nun zu meinem großen Bedauern, daß der Ausschussbericht sich eben nur auf den Abdruck jenes dem Protokoll der General-Versammlung angehängten Entwurfes einer Uebereinkunft beschränkt. Ich hatte gehofft, daß der Ausschuss seine Verhandlungen, die Motive seines vorgelegten Entwurfes, so wie diejenigen der Minorität, seine Kritik der mit so großem Fleiße und Liebe für den Buchhandel geschriebenen Abhandlung des sel. Liesching, der allgemeinen Kenntnißnahme zur Begründung einer allgemeinen Discussion vorlegen werde. Und ich bitte hierdurch einen verehrl. Ausschuss, diesem Wunsche noch jetzt, und zwar, bei der Nähe der Oftermesse, möglichst bald zu entsprechen. Die Benützung dieses Materials ist unentbehrlich für eine Besprechung, die eine Uebereinkunft ins Leben rufen soll, die zum Wohl und Gedeihen des Gesamt-Buchhandels dient.

Bei dieser Sachlage wird es mir gestattet sein, einige Bedenken zu entwickeln, die mir die Annahme der von dem Ausschusse vorgelegten Uebereinkunft als unthunlich für den Sortimentshandel erscheinen lassen. Die Sache liegt jetzt so, daß die Gesetze in den verschiedenen deutschen Staaten die Haftpflicht für fremdes Eigenthum dem Inhaber nicht auslegen, mir ist wenigstens keine dieser Behauptung entgegenstehende gerichtliche Entscheidung bekannt geworden. Der sel. Liesching hat freilich mit vielem Scharfsinn versucht, einen Uebergang des Eigenthums auf den Inhaber nachzuweisen, diese Ansicht hat indeß weder bei den Gerichten, noch bei den Verlegern selbst Geltung gewonnen. Letztere wahren ihre Eigenthumsrechte und gewiß mit Recht bei manchen Veranlassungen, z. B. wenn ein Geschäft an einen Andern übergeht, wenn es sich der Kosten lohnt, aus einer Falittmasse das Commissionsgut zu retten, wenn sie die Preise erhöhen oder erniedrigen wollen u. s. w.

Ich brauche kaum zu erwähnen, daß zweifelsohne jeder Verleger die Bedingungen vorschreiben kann, unter denen er seine Waaren verkauft, aber es handelt sich nicht um das Gedeihen des Buchhandels störende Maßregeln, sondern um eine dem Gemeinwohl unserer Corporation entsprechende Uebereinkunft. Hier spreche ich es mit vielem Vergnügen aus, daß ich mit dem vollkommen übereinstimme, was Liesching über die Zweckmäßigkeit des allgemeinen Versicherens für Rechnung des Inhabers sagt, worin mir namentlich das, was Seite 93 über die dadurch herbeigeführte größere Klarheit über das eigene Geschäft steht, aus der Seele geschrieben ist. Der Sortimentbuchhändler muß nun aber vor allem klar übersehen und sich dessen deutlich bewußt werden, was er übernimmt. Es kann sich bei dieser Uebereinkunft, bei welcher er sich eines allgemeinen Rechtes im Interesse des Buchhandels begiebt, nur darum handeln, daß er sich verpflichtet, das ihm „anvertraute“ fremde Eigenthum so zu schützen, wie es ihm bei seinem Eigenthum möglich ist, es namentlich zu versichern und die dazu erforderliche Prämie selbst zu tragen. Der Sortimentbuchhändler übernimmt damit nichts Unbedeutendes. Herr Liesching schlägt es Seite 104, und gewiß nicht zu hoch, auf 4000 \mathfrak{r} jährliche Prämie an, wobei er annimmt, daß nur $\frac{2}{3}$ des fakturirten Preises versichert und ersetzt werden solle. Ferner legt er seiner Berechnung $1\frac{1}{2}\%$ Prämie zu Grunde; ich habe noch jetzt für mein Leipziger Lager der Gothaer Gesellschaft 2% zahlen müssen, was auch hier jetzt die gewöhnlichste Prämie ist. Die Prämie steigert sich aber nach den Umständen, wir mußten hier gleich nach dem Feuer 1% zahlen und $\frac{1}{3}\%$ noch vor 2 Jahren. Und schon 2% ist der 3. Theil mehr, als $1\frac{1}{2}\%$; das